

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 344/2004

Sitzung vom 20. Oktober 2004

1572. Dringliche Anfrage (Zukunft des Militärflugplatzes Dübendorf)

Die Kantonsräte Peter Anderegg und Thomas Maier, Dübendorf, haben am 20. September 2004 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Wie allgemein bekannt ist, plant das VBS, den Flugbetrieb auf dem Militärflugplatz Dübendorf zu reduzieren und mittelfristig wahrscheinlich ganz einzustellen; bereits Ende 2004 soll der Jetbetrieb eingestellt werden.

Anders als Regierungsrat Jeker erachten wir diesen Schritt als sinnvoll – aus raumplanerischen, lärmtechnischen und volkswirtschaftlichen Überlegungen. Im Gegensatz zur Anfrage KR-Nr. 340/2004 (Hess, Bernoulli, Walliser) betreffend «Erhaltung des Militärflugplatzes Dübendorf» interessiert in dieser Anfrage vor allem, welche Rolle der Regierungsrat nach einem Schliessungsentscheid zu spielen gedenkt.

Für eine künftige Nutzung mit wenig beziehungsweise ohne Flugbetrieb bestehen verschiedene Vorstellungen. Unter anderem hat die Stadt Dübendorf vor zwei Jahren in Zusammenarbeit mit den Anliegergemeinden, Parteien und Vereinen sowie dem Kanton und dem Bund Entwicklungsszenarien für den Flugplatz Dübendorf erarbeitet. Daraus hervorgehend, wird ein Szenario favorisiert, das eine gemischte Nutzung von Wohnen, Arbeiten und Erholung vorsieht; eine zivilaviatische Nutzung wird abgelehnt.

In der Antwort auf eine gemeinderätliche Anfrage im Mai 2004 erwähnt der Stadtrat, dass bei Abklärung von Vorstellungen, Absichten und Projekten nicht militärischer Umnutzung die üblichen Planungsinstrumente nach Planungs- und Baugesetz (PBG) angewendet würden. Im kantonalen Richtplan «Siedlung und Landschaft» ist der Flugplatz Dübendorf als Landwirtschaftszone ausgewiesen. Für eine Umnutzung im oben genannten Sinn ist eine teilweise Neufestlegung des Gebietes als Siedlungsgebiet notwendig. Da einerseits der Bund Grundeigentümer des auf drei Gemeinden verteilten Flugplatzes ist und andererseits ein grosses Interesse daran besteht, eine allfällige Umnutzung dieser 250 Hektaren geplant anzugehen, interessiert die Rolle des Kantons Zürich in diesem Prozess.

Wir fragen den Regierungsrat an:

1. Welche langfristigen Argumente sprechen aus Sicht des Regierungsrates für eine Aufhebung, welche für den Weiterbetrieb?
2. Welche Rolle gedenkt der Regierungsrat nach einem Schliessungsentscheid bei der Umnutzungsplanung zu übernehmen?
3. Welche Haltung vertritt der Regierungsrat gegenüber einer zivilaviatischen Nutzung?
4. Welche Meinung hat der Regierungsrat zu einer Umnutzung des Flugplatzes Dübendorf gemäss dem von den Anliegergemeinden favorisierten Szenario?
5. Wie gedenkt der Regierungsrat, mit der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) und den Anliegergemeinden zusammenzuarbeiten?
6. Führt der Regierungsrat Gespräche mit den zuständigen Bundesbehörden, um rechtzeitig über weitere Planungsschritte des VBS informiert zu sein?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Peter Anderegg und Thomas Maier, Dübendorf, wird wie folgt beantwortet:

In seiner Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 340/2004 hat der Regierungsrat dargelegt, dass er sich für die Erhaltung des Militärflugplatzes Dübendorf einsetze. In Verbindung damit hielt er fest, dass er im heutigen Zeitpunkt nicht über mögliche andere Nutzungen des Flugplatzgeländes spekuliere, wozu Aussagen im Einzelnen und konkrete Beurteilungen gehören würden. Der Regierungsrat erläuterte zudem das weitere Vorgehen von Seiten Bund und Kanton.

Vor diesem Hintergrund werden die gestellten Fragen wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Abwägung der Argumente bezüglich Einstellung oder Weiterführung des Betriebs des Militärflugplatzes Dübendorf und der abschliessende Entscheid obliegen dem Bund. Am 6. Dezember 2004 wird das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) den Kantonen seine entsprechenden Vorstellungen und Entscheidungsgrundlagen im Rahmen des gleichzeitig in die Vernehmlassung zu gebenden Standortmodells für die Logistik-, Ausbildungs- und Führungsinfrastruktur unterbreiten.

In der erwähnten Antwort auf die dringliche Anfrage KR-Nr. 340/2004 hat der Regierungsrat bereits zum Ausdruck gebracht, weshalb er sich für den Erhalt des Militärflugplatzes Dübendorf einsetzen will. Dabei wies er insbesondere auf dessen volkswirtschaftliche Bedeutung hin.

Erwähnung fand zudem der Umstand, dass bei den örtlichen Behörden ein klares Bekenntnis für eine Weiterführung des Flugbetriebes ersichtlich ist. Auf der anderen Seite verschliesst sich der Regierungsrat der Tatsache nicht, dass jede neue Nutzung – namentlich von grossen Geländeteilen wie beim Militärflugplatz Dübendorf – grundsätzlich auch Chancen eröffnet.

Zu Frage 2:

Angesichts der Grösse der möglichen funktionalen Bedeutung der Fläche, welche die Einstellung des Flugbetriebes eröffnen würde, ist das Gebiet des Flugplatzes Dübendorf auf jeden Fall auf kantonaler Richtplanstufe zu beplanen, weil jede Art von Weiternutzung – auch eine extensive – grosse Bedeutung hat (Siedlung, Landschaft, Verkehr, Freizeit, Natur).

Zu Frage 3:

In der laufenden Revision des kantonalen Richtplans, Teil Verkehr, ist in Pt. 4.6.2.1 «Zielsetzungen» folgende Festlegung vorgesehen: «Bei einer Aufgabe des militärischen Flugbetriebes auf dem Flugplatz Dübendorf ist die Piste ausser Betrieb zu setzen.» Diese Zielsetzung, die einer künftigen zivilaviatischen Nutzung grundsätzlich entgegensteht, wurde im Rahmen der Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger im zweiten Halbjahr 2003 sowie vorprüfungsweise durch den Bund, dem die Vorlage gleichzeitig unterbreitet wurde, mehrheitlich ausdrücklich begrüsst oder zumindest nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt hat sich demgegenüber wie folgt vernehmen lassen: «Auf dem Militärflugplatz Dübendorf besteht bis jetzt keine SIL-relevante zivile Mitbenützung, eine weiter gehende zivile Mitbenützung soll geprüft werden (vgl. SIL, Teil IIIB-3). Im Zuge des geplanten Abbaus der militärischen Nutzung gemäss Stationierungskonzept der Luftwaffe wird sich eine Abstimmung zwischen der Richtplanung und den Sachplanungen des Bundes (SIL, Sachplan Militär) sicher aufdrängen.»

Die bundesrechtlichen Vorgaben (insbesondere zur haushälterischen Bodennutzung), die Siedlungs- und Verkehrskonzepte von Bund und Kanton sowie der Umstand, dass im heute bezeichneten Siedlungsgebiet grosse Reserven vorhanden sind, sprechen aus heutiger Sicht gegen eine Änderung der Richtplanvorgaben.

Zu Frage 4:

Eine Stellungnahme zum Szenario «Gemischte Nutzung von Wohnen, Arbeiten und Erholung» lässt sich derzeit nicht abgeben. In einem formellen Planungsverfahren wären alle Gesichtspunkte zu prüfen. Zudem wären Alternativen vertieft zu evaluieren, bevor für eine derart grosse Fläche über die endgültige künftige Nutzung entschieden werden könnte.

Zu Frage 5:

Die Zusammenarbeit ist sowohl gestützt auf das Raumplanungsgesetz als auch auf das Planungs- und Baugesetz geboten. Wenn auf kantonaler und regionaler Stufe die entsprechenden Richtplanverfahren eingeleitet werden, erfolgt jedenfalls eine Kenntnisnahme der von der Zürcher Planungsgruppe Glattal bereits geleisteten Grundlagenarbeiten.

Zu Frage 6:

Das VBS wird den Kantonen die Entscheidungsgrundlagen wie erwähnt am 6. Dezember 2004 vorlegen. Vorgängig sollen keine Delegationen der Kantone empfangen werden. Für den Regierungsrat steht bis zu diesem Zeitpunkt die Information und Dokumentation der massgeblichen Kreise im Vordergrund, wobei auch direkte Gespräche erfolgen.

Was den Richtplanungsprozess und das Verfahren zur Festsetzung von Sachplänen des Bundes anbetrifft, ist die rechtzeitige und zielführende Kommunikation zwischen den zuständigen Direktionen und den zuständigen Bundesbehörden ohnehin gewährleistet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi